

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Musikwissenschaft

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. März 2017 die nachstehende Änderung der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Musikwissenschaft vom 27. Februar 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 10, S. 83–85) beschlossen.

Artikel 1

1. **§ 2** wird wie folgt **geändert**:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird nach dem Komma am Ende das Wort „und“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird am Ende das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bewerber/Bewerberinnen, die nur über ausreichende Kenntnisse einer der beiden gemäß Absatz 1 Nr. 3 geforderten Sprachen verfügen, können unter der Auflage zugelassen werden, dass sie den Nachweis über den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse der anderen Sprache bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbringen.“

3. **§ 3** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:

α) In Nummer 1 wird vor dem Wort „beglaubigte“ das Wort „amtlich“ eingefügt.

β) In Nummer 2 wird vor dem Wort „beglaubigter“ das Wort „amtlich“ eingefügt.

γ) In Nummer 3 wird am Ende das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

δ) In Nummer 4 wird am Ende das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

ε) Nummer 5 wird aufgehoben.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Als Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch (Satz 3 Nr. 3) gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „amtlich“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Zulassungsvoraussetzung“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „eine“ das Wort „amtlich“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2017 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2017/2018.

Freiburg, den 31. März 2017



Prof. Dr. Gunther Neuhaus
Vizekanzler